

# Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergenschutz der  
Ortsgemeinde Flörsheim - Dalsheim  
vom 12. September 1996

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1 Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

## § 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Bereich der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

## § 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

## § 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und am 15. November des jeweiligen Jahres fällig.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 17. September 1993, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Flörsheim-Dalsheim, den 12. September 1996

(Rohrwick)  
Ortsbürgermeister

Afdwbbut

